



ERITREA  
Religiöse Körper.

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

URTEIL

05. MAI 2008

n EP

Rechtsanwältin Heiber

8 K 1410/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Florentine Heiber, Wetterauer Straße 23, 42897 Remscheid-Lennep,  
Gz.: 60/05 ti/N,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 5223333-224,

Beklagte,

wegen Asylgewährung (Eritrea)

hat die 8. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. April 2008

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Harperath

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 21. März 2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Fall des Klägers vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der am [redacted] 1973 geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Er reiste am 14. Juli 2002 in das Bundesgebiet ein.

Am 17. Juli 2002 beantragte der Kläger unter dem Aliasnamen [redacted] die Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. September 2002 wurde der Asylantrag, die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 (AuslG) sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG abgelehnt und die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Die gegen die Entscheidung des Bundesamtes erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 20. Juli 2004 abgewiesen. Das Urteil ist seit dem

19. August 2004 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 3. August 2006 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung verwies er unter anderem darauf, dass er sich im Oktober 2002 der „eritreischen Gemeinde für das ganze Evangelium“ angeschlossen habe. Die Bewegung sei den Pfingstgemeinden zuzurechnen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21. März 2007, per Einschreiben zur Post aufgegeben am 22. März 2007, wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Es wurde aber in dem Bescheid festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sei nicht rechtzeitig gestellt worden, da er mehr als drei Monate, nachdem von dem Wiederaufgreifensgrund Kenntnis erlangt wurde, gestellt worden sei. Denn der Kläger sei bereits seit dem Jahr 2000 Mitglied der eritreischen Gemeinde Köln und bereits am 29. Mai 2003 getauft worden. Es liege aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG iVm der Menschenrechtskonvention vor, da dem Kläger wegen seines Glaubens in Eritrea ein Eingriff in das forum internum der Religionsfreiheit drohe.

Der Kläger hat am 10. April 2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, wegen des Eingriffs in das forum internum der Religionsfreiheit liege neben dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auch das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) seien gegeben. Zum einen würden die Gründe für das Wiederaufgreifen wegen der fortgesetzten Ausübung der Religion noch andauern, zum anderen sei mit dem Inkrafttreten der sog. Qualifikationsrichtlinie eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 21. März 2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der Angaben des Klägers anlässlich der Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da hierauf mit der Ladung hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist ein Asylfolgeverfahren unter anderem dann durchzuführen, wenn nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Antrags ein erneuter Asylantrag gestellt wird und sich die Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Vorliegend hat sich die Sachlage nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens zugunsten des Klägers geändert. Kleiner Religionsgemeinschaften, insbesondere Gemeinschaften der Pfingstbewegung, werden in Eritrea verfolgt. Dabei hatten die Repressalien gegen Angehörige derartiger Glaubensgemeinschaften zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des ersten Asylverfahrens des Klägers im Jahr 2004 bei Würdigung und Zugrundelegung der Lageberichte des Auswärtigen Amtes die Schwelle zur Asylerheblichkeit noch nicht überschritten. Die als Änderung der Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bewertende asylrechtlich relevante Verschärfung der Verfol-

gungssituation für Pfingstler und ihnen nahe stehende Religionsgemeinschaften ist damit „nachträglich“ i.S.d. Vorschrift eingetreten.

Der Antrag ist auch rechtzeitig i. S. d. § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden.

Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen 3 Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt.

Der danach maßgebliche Zeitpunkt ist nicht der Zeitpunkt des Beitrittes des Klägers in die Religionsgemeinschaft, sondern der Zeitpunkt, in dem aufgrund der nachträglichen Verschärfung der Verfolgungssituation ein erneuter Asylantrag mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden konnte. Die nach § 51 Abs. 3 VwVfG erforderliche positive Kenntnis des Klägers davon, dass er mit Aussicht auf Erfolg einen erneuten Asylantrag stellen kann, kann dem Kläger frühestens ab dem Zeitpunkt unterstellt werden, ab dem auch die von der Beklagten ihren Entscheidungen zugrunde gelegte Auskunftslage eine politische Verfolgung von Zugehörigen kleinerer Religionsgemeinschaften nahe legte. Dies war ausgehend von den Lageberichten des Auswärtigen Amtes erst Ende Mai 2006 der Fall. Noch im Lagebericht vom 18. Juli 2003 wurde mitgeteilt, dass die von der Regierung propagierte religiöse Neutralität des Staates in der Praxis auch grundsätzlich beachtet werde. Im folgenden Lagebericht aus März 2005 ist erstmals davon die Rede, dass sich kleinere Religionsgemeinschaften, wie z.B. Pfingstler, registrieren lassen müssten, um religiöse Aktivitäten weiter ausüben zu dürfen. Erst im Lagebericht vom 24. Mai 2006 wird aber erstmals mitgeteilt, dass es immer wieder zu Übergriffen von Regierungsseite kommt, dass im Oktober 2005 über 200 Mitglieder evangelikaler Kirchen im Rahmen von Großeinsätzen der eritreischen Behörden festgenommen wurden und dass sich Anfang 2006 1.750 Anhänger evangelikaler Kirchen in Haft befanden. Der am 24. Mai 2006 veröffentlichte Lagebericht schildert erstmals anhand konkreter Zahlen und unter Benennung von Fundstellen Umstände, die mit der erforderlichen Eindeutigkeit Rückschlüsse auf eine politische Verfolgung zulassen. Davon ausgehend ist der Asylfolgeantrag vom 3. August 2006 innerhalb der 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden.

Sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen gemäß §§ 71 AsylVfG, 51 VwVfG - wie hier - erfüllt, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, die Sache zur Durchführung des Folgeverfahrens an das Bundesamt „zu verweisen“. das Verwaltungsgericht hat vielmehr durchzuentcheiden.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritrea in seinem Fall vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Grundsatz mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG,

vgl. BVerwG, Urteil v. 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196.

Das Gericht hat vorliegend die Überzeugung gewinnen können, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Eritrea aufgrund seiner religiösen Überzeugung asylerbliche Verfolgungsmaßnahmen drohen. Die Kammer geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Anhänger der kleineren freikirchlichen Religionsgemeinschaften (Pfingstler und andere evangelikale Freikirchen) in Eritrea politisch verfolgt werden, da das sog. forum internum der Religionsausübung für die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften in Eritrea nicht gewährleistet ist. Auch das Bundesamt hat in dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid ausgeführt, dass dem Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zu der „Eritreischen Gemeinde für das ganze Evangelium“, die Mitglied im Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden ist, im Falle der Rückkehr eine menschenrechtswidrige Behandlung droht und ein Eingriff in das forum internum der Religionsausübung vorliegt.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend nicht entgegen. Die Ausschlussnorm betrifft nur subjektive Nachfluchtgründe, die der Auslän-

der nach unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags selbst geschaffen hat. Vorliegend beruht das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens aber auf der nachträglichen, asylerberheblichen Verschärfung der Verfolgungssituation. Diesen nachträglich eingetretenen Umstand hat der Kläger, der bereits während des noch laufenden Asylverfahrens Mitglied der „Eritreischen Gemeinde für das ganze Evangelium“ war, nicht selbst geschaffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde vertreten lassen.